

# Das Urkundenwesen des deutschen Reichshofgerichts 1273-1378. Eine kanzleigeschichtliche Studie [Hanns Wohlgemuth]

Autor(en): **Eberl, Immo**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **23 (1973)**

Heft 3

PDF erstellt am: **26.04.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hofjes. Die in zwei gegenüberliegenden Reihen angeordneten Häuschen – eine meist schon vorgegebene Form – wurden mit einer Mauer und einem Tor versehen. Die Ähnlichkeit der Hofjes mit den Beginhöfen springt in die Augen, und doch leitet das Hofje (= kleiner Hof, aber auch Spital) seine Form nicht von den Beginhöfen, sondern von dem Spital direkt ab, wie aus den Stiftungsurkunden hervorgeht. Die indirekte Abhängigkeit zwischen Hofjes und Beginhöfen ist ein weiterer Beweis aus jüngerer Zeit für die Abhängigkeit der Beginhöfe vom Spital.

Indem er die Erscheinungsformen des Beginentums in den grösseren Rahmen der mittelalterlichen Sozialsiedlungen stellte, ist es dem Verfasser gelungen, eine neue Blickrichtung für die Beginenforschung zu gewinnen, ohne dass die Unterschiede zwischen Spital, Beginhöfen und Hofjes, welche vor allem in der mehr oder minder ausgeprägten religiösen Zielsetzung liegen, verwischt würden.

Basel

Brigitte Degler-Spengler

HANNES WOHLGEMUTH, *Das Urkundenwesen des deutschen Reichshofgerichts 1273–1378. Eine kanzleigeschichtliche Studie*. Köln/Wien, Böhlau, 1973. XXII/300 S., 90 Abb. auf 32 Taf. (Quellen u. Forsch. z. höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 1.)

Vorliegende Arbeit eröffnet eine neue Reihe, die sich mit der höchsten Gerichtsbarkeit des Alten Reiches beschäftigen wird. Obwohl es sich bei dieser Arbeit um eine über 35 Jahre alte Habilitationsschrift handelt, deren Manuskriptgeschichte allein eine Quelle für Einwirkungen des Zweiten Weltkrieges auf die Wissenschaft ist, wurde der Forschungsstand derselben bis heute nicht überholt. Zum Druck wurde der Text vom Verfasser überarbeitet und die Anmerkungen teilweise in den Literaturangaben auf den neuesten Stand gebracht. Vor allem aber wurde der Regestenteil nochmals ergänzt und so zu einem eigenständigen Forschungsinstrument gemacht.

Der Verfasser stellte seine Arbeit unter die Fragen nach der Kanzlei des deutschen Hofgerichtes und der Ausprägung dauerhafter Formen im schriftlichen Verfahren. Aufgrund der Quellen bot sich für die Untersuchung der Zeitraum vom Beginn der Regierung Rudolfs von Habsburg bis zum Tode Karls IV. an, wobei das Schwergewicht auf der Zeit Karls IV. liegt.

Friedrich II. gab 1235 im Mainzer Landfrieden dem Hofgericht eine feste Ordnung nach sizilianischem Vorbild. Den Vorsitz führte in diesem Gericht der König, der Hofrichter oder ein besonders vom König beauftragter Dritter. Das Amt des Hofrichters war einerseits zur Entlastung des Königs, andererseits aber mit der Absicht geschaffen worden der königlichen Rechtsprechung durch rasche Abwicklung der Fälle Autorität zu verschaffen. Die Bindung des Gerichtes an den Ort der jeweiligen Hofhaltung und die Beibehaltung der deutschrechtlichen Prozessführung hemmte jedoch eine straffe Geschäftsführung. Bei steigender Zahl der Fälle am Ende des 13. Jahrhunderts wurde sie daher ebenso schleppend wie vordem am Hofe.

Die Arbeit des Verfassers war durch die fehlende Überlieferung eigener Archivalien des Hofgerichtes bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts auf die Empfängerarchive angewiesen. An dem in diesen gesammelten Material untersucht der Verfasser die Kanzlei des Hofgerichts in drei Gruppen: 1. 1273 bis 1313; 2. die Regierungszeit Ludwig des Bayern; 3. die Regierungszeit Karls IV. Die beiden ersten Gruppen sind nach demselben Schema aufgearbeitet worden. Zuerst versucht der Verfasser aufgrund der Schrift die jeweiligen Schreiber festzustellen, darauf wendet er sich dem Formular zu und als letzten Punkt dann der Besiegelung und den Siegeln des Hofgerichts. Die Kanzlei zur Zeit Karls IV. fällt ebenfalls unter dies Muster, nur hat hier der Reichtum des Materials erlaubt noch weitere Fragen in die Untersuchung miteinzubeziehen. Aus den Kanzleivermerken der Urkunden gelingt es dabei dem Verfasser den Geschäftsgang des Hofgerichts sowie die Rolle des Hofgerichtsnotars eindeutig zu klären.

Das Ergebnis seiner Forschungen sieht der Verfasser folgendermassen: die bislang immer nur als Faktum dargestellte Hofgerichtskanzlei wurde in ihren kennzeichnenden Merkmalen und Äusserungsformen untersucht und damit deren auf Tradition beruhende Arbeit und eine geordnete Führung nachgewiesen. Der Schriftvergleich und die Analyse der Urkundentypen und ihres Formulars bilden den Hauptteil dieser Nachweise und mit ihnen wurden die Fragen gelöst. Hier beschritt der Verfasser denselben Weg, wie dies bislang bei der Erforschung der Reichskanzlei getan wurde.

Seit Albrecht I. hat sich das schriftliche Verfahren am Hofgericht weiterentwickelt. Der Stillstand dieser Vorgänge unter Ludwig dem Bayern wurde zur Zeit Karls IV. durch eine Weiterführung dieser Entwicklung abgelöst, die zu einer endgültigen Ausprägung führte.

Im untersuchten Zeitraum fiel dem Verfasser die Überschneidung der Kompetenz von Hofgerichtskanzlei und Reichskanzlei auf, die sich besonders in den im Namen des Königs ausgestellten Urkunden des Hofgerichts ausprägte. Erklärung hierfür ist der Zentralismus der mittelalterlichen «Regierung», in der alles vom König ausging. Es war dadurch ohne Bedeutung welche Kanzlei die Ausfertigung der königlichen Urkunde besorgte und ob diese mit dem allgemeinen oder dem Hofgerichtssiegel beglaubigt wurde. Das «wandernde» Gericht am «wandernden» Hof war für den Ausbau desselben zu einer allseits anerkannten Gerichtsbehörde sehr abträglich. Dennoch lässt sich diese Institution insgesamt doch nicht in dem schlechten Licht sehen, wie sie bislang oft gesehen wurde.

Der Regestenteil der Arbeit umfasst 473 Regesten. Zum Grossteil handelt es sich dabei um die 1936 greifbaren Urkunden, doch wurden die nach dieser Zeit noch veröffentlichten Urkunden nach Möglichkeit eingebaut. Die Regesten zeigen eindeutig, dass sie für einen bestimmten Zweck und nicht als Regesten nach den für deren Anfertigung gültigen Regeln gefertigt wurden. Es wäre sonst der Hinweis zum Beispiel «15 Zeugen» (Reg. Nr. 9) unverständlich. Trotz dieses Nachteils muss man eine solche Regestenedition be-

grüssen, da nur sie das Material für Untersuchungen vorliegender Art an die Hand gibt. Der Regestenteil wird durch eine Aufstellung sämtlicher von den Königen ausgestellten Gerichtsurkunden, durch ein Verzeichnis der Hofrichter von 1236–1378 und durch eine Aufstellung sämtlicher Kanzleivermerke der Hofgerichtsurkunden Karls IV. erweitert.

Der über das Hofgericht des Spätmittelalters Aufschluss gebende Band schliesst mit einem sehr umfangreichen Bildteil, der es dem Leser gestattet die Ergebnisse der Arbeit zu überprüfen. Insgesamt gibt diese Arbeit nicht nur der rechtsgeschichtlichen Forschung, sondern auch der Urkundenlehre des Spätmittelalters neue Impulse.

Tübingen

Immo Eberl

R. J. W. EVANS, *Rudolf II and his world. A study in intellectual history, 1576–1612*. Oxford, Clarendon Press, 1973. XI, 323 S., Abb.

Über Kaiser Rudolf II. liegt bis heute keine dem Stand der neueren Forschung entsprechende wissenschaftliche Biographie vor, sieht man von der recht guten, plastischen Darstellung Gertrude von Schwarzenfelds, die aber einen eher populären Charakter trägt, ab. Allzu hoch sind auch die Anforderungen, die von einer so schwierigen und vielschichtigen Persönlichkeit an ihren Biographen gestellt werden, allzugross auch die Lücken in der Materialaufarbeitung zu Einzel- und Teilproblemen dieser Zeit. Es sei gleich vorweggenommen, die Studie R. J. W. Evans ist nicht – wie der Titel vielleicht vermuten lässt – eine Biographie des Kaisers, viel besser umschreibt der Untertitel «Eine Studie zur Geistesgeschichte 1576–1612» die Intentionen des Werkes. Es ist der Kreis um Rudolf, der hier seine Behandlung findet, dieses so vielfältige und in seinem Einfluss so schwer richtig einzuschätzende Gemisch aus politischen Ratgebern, Geistlichen, Philosophen, Künstlern, Alchimisten und Kammerdienern, die der «saturnische Kaiser» (Schwarzenfeld) um sich scharte. Dieses geistig-kulturelle Geschehen steht im Vordergrund und lässt die politischen Ereignisse zu kurz kommen; so wird etwa, um nur ein Beispiel zu nennen, der lange Türkenkrieg, der so wichtige auch auf breite Volksschichten wirkende Ergebnisse wie die Eroberung Raabs 1598 brachte, nur einige Male kurz erwähnt, weder der Verlauf noch die Auswirkungen dieses die ganze späte Regierungszeit vor dem Bruderzwist in Anspruch nehmende Ringen mit dem türkischen Erbfeind wird dargestellt. Ähnliches wäre auch über andere zentrale Fragen der Regierungszeit Rudolfs, die Reichspolitik, den Kölner Krieg, den Bruderzwist, den Majestätsbrief oder über die Wirtschaftsentwicklung mit mehr oder weniger Berechtigung zu sagen. All diese Fragen sind nicht oder nicht so eingehend behandelt worden, wie es für eine umfassende Biographie nötig gewesen wäre. Selbst in dem Kapitel «The Politics of Rudolf» (S. 43–83) sind es ideengeschichtlich oder kulturgeschichtlich bedeutsame Dinge (zum Beispiel Kaiserkrönung und spanischer Einfluss), auf die Schlaglichter fallen. Auch das – in die Psychiatrie hinüberspielende – sehr diffizile